

X.

Belgien.

11. Januar. Belgien und der Kongostaat.

In einem Vertrage zwischen Belgien und dem Kongostaate tritt König Leopold II. als Souverän des afrikanischen Reiches den Kongostaat an Belgien als Kolonie ab.

19. Januar. (Brüssel.) Der Kammerpräsident de Lanisheere tritt wegen eines Konfliktes mit der Rechteu jurist; sein Nachfolger wird der frühere Minister Vermaerl.

5. Februar. Frankreich, Belgien und der Kongostaat.

Frankreich, das das Vorverkaufsrecht auf den Kongostaat besitzt, gestattet die Uebertragung des Kongostaates an Belgien; Belgien verpflichtet sich, den Kongostaat niemals für umsonst abzutreten und sichert Frankreich das Vorverkaufsrecht zu, falls es die Kolonie gegen Entgelt einmal abtreten sollte. (Der Rotenwechsel hierüber Staats-Archiv Bd. 37. Vgl. ferner *Revue „Nation“* 21, 22.)

7. Februar. (Lüttich.) Schluß eines großen Anarchistenprozesses, in dem mehrere Anarchisten zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt werden.

12. Februar. Ministerpräsident de Burlet legt der Kammer den Vertrag mit dem Kongostaate vom 11. Januar zur Ratifikation vor. Er wird an eine Kommission verwiesen.

13. Februar. (Deputiertenkammer.) Sonderession.

Die Kammer genehmigt mit allem gegen eine Stimme den Gesetzentwurf betreffend die Umwandlung der 3%prozentigen Staatsanleihe in 2%prozentige und verweist den Zusatzantrag der Sozialisten, den Betrag der Umwandlung zur Errichtung einer staatlichen Pensionkasse für alle Arbeiter zu verwenden. (Genehmigung im Senat am 15. Febr.)

Februar. (Brüssel.) Entwurf eines Gemeindevahlgesetzes.

Der Entwurf bezeichnet als Wähler die Gemeindevähler, die eine dreißigjährige Anwesenheit in der Gemeinde nachweisen können und besitzt eine Wahlstimme jedem 35 Jahre alten verheirateten Bürger oder Witwer mit Kindern, wenn er an staatlicher Wohnungssteuer mindestens 5 Fr. in Gemeinden bis 1000 Einwohner, 10 Fr. in Gemeinden bis 10 000, 15 Fr. in solchen bis 25 000, 20 Fr. in Gemeinden über 25 000 Einwohner entrichtet. Eine zweite Wahlstimme erhält der Eigentümer liegenden Gutes von mindestens 150 Fr. Katastral-Einkommen. Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen regeln sich die übrigen Wahlstimmen nach dem Gesetz für die Gemeindevahlen bis zur Höchstzahl von 4 Stimmen. Die jetzigen Gemeindevahlen werden durch königlichen Erlass bis spätestens 15. November d. J. aufgelöst.

21. Februar. (Deputiertenkammer.) Budget.

Der Finanzminister legt das Budget vor, das 258 969 000 Frs. Ausgaben und 257 727 000 Frs. Einnahmen aufweist. Der Minister ist